



Klagenfurt am Wörthersee

Die Landeshauptstadt

Osterfeuer

Helfen Sie mit den Feinstaub zu reduzieren – auch beim Osterfeuer

Heute ist der ursächliche Gedanke des Brauchtums der Osterfeuer oft verloren gegangen, viele Menschen nehmen das Osterfeuer leider zum Anlass Gartenabfälle und Unrat zu verbrennen.

Nach dem Bundesluftreinhaltegesetz und der Kärntner Gefahren- und Feuerpolizeiordnung ist das Verbrennen von Gegenständen und biogenen Materialien im Freien verboten!

Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, wenn es sich um Brauchtumsfeuer handelt und keine Gefahr für eine Ausbreitung des Feuers oder die Entwicklung eines Flugbrandes besteht.

Solche Ausnahmewilligungen werden nur für kirchliche Vereinigungen, eingetragene Vereine, Gastgewerbebetriebe, Strassen/Hausgemeinschaften (mindestens 10 Unterschriften als Beilage) erteilt, die beim Abbrennen auch für die Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen verantwortlich sind.

Notwendig ist dafür ein schriftliches Ansuchen mit Bekanntgabe des Veranstalters, des Ortes, des Datums und der genauen Uhrzeit.

Das Ansuchen ist kostenpflichtig, die Gebühren werden im Bescheid vorgeschrieben.

Formulare liegen bei der Abteilung Feuerwehr, Hans-Sachs-Strasse 2 sowie im Bürgerservicebüro im Rathaus auf. Digital abrufbar sind sie im Internet auf www.berufsfeuerwehr.at und www.klagenfurt.at.

Die Ansuchen müssen schriftlich (vollständig ausgefüllt) und rechtzeitig bei der Abteilung Feuerwehr, Hans-Sachs-Strasse 2 abgegeben werden.

Vor Erlassung eines Bescheides ist eine Besichtigung des vorgesehenen Reishaufens erforderlich. Diese Besichtigung erfolgt meist in den ersten Tagen der Karwoche.

Die genauen Abgabetermine für jedes Jahr erfahren Sie bei der Berufsfeuerwehr (Tel.: 0463 5322-0) und im Bürgerservicebüro (Tel.: 0463 537-2756)

Bei einem genehmigten Osterfeuer sind folgende Maßnahmen strikt zu beachten:

- Das Osterfeuer darf nur am Karsamstag in der Zeit von 17.00 bis 24.00 Uhr abgebrannt werden.
- Der Abstand eines zum Verbrennen vorgesehenen Reisighaufens ist so zu wählen, dass keine Gefährdung baulicher Anlagen oder brennbarer Gegenstände eintreten kann.
- Es dürfen keine Kunststoffe, Holzabfälle mit Zusätzen wie Spanplattenabfälle, kunststoffbeschichtete oder mit Holzschutzmittel behandelte Holzabfälle, Gummi- oder Plastikteile, Laub oder trockenes Gras verbrannt werden.
- Es ist eine erste Löschhilfe bereitzuhalten.
- Das Abbrennen darf nur unter ständiger Aufsicht und ohne Anrainerbelästigung (durch Rauch oder Geruch) erfolgen.
- Bei Aufkommen von Wind, Niederschlag und Funkenflug sowie bei Verlassen der Feuerstelle ist das Feuer zu löschen.
- Bei drohender Gefahr ist unverzüglich die Feuerwehr, Notruf 122, zu verständigen.